

3. Im § 8 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „benannten“ durch „zugelassenen“ ersetzt.
4. Im § 12 Abs. 4 Satz 3 wird das Wort „darf“ durch „kann“ ersetzt. Im § 12 Abs. 6 erster und zweiter Anstrich wird der Begriff „Gasgerät“ durch „Gasanlage“ ersetzt.
5. Der § 21 Abs. 1 Satz 1 erhält den Wortlaut:  
„Das Energieversorgungsunternehmen kann auf Erstattung seiner Aufwendungen ganz oder teilweise verzichten, wenn ein Härtefall vorliegt.“  
Der § 21 Abs. 3 erhält in der Einleitung den Wortlaut:  
„Dem Energieversorgungsunternehmen sind die Aufwendungen zu erstatten für“.
6. Der § 23 und die Anlage zur Zweiten Durchführungsbestimmung werden aufgehoben.
7. Die folgenden Textstellen werden aufgehoben:  
§ 5 Abs. 2 und 3,  
§ 8 Abs. 1,  
§ 12 Abs. 2 Satz 2,  
§ 14 Abs. 6,  
§ 19 Abs. 1 und 2 Sätze 2 und 3.
8. Gestrichen werden die nachfolgenden Wörter:  
Im § 2 Abs. 1 „oder einem flüssigen Energieträger“, im § 19 Abs. 2 Satz 1 „soweit nicht Absatz 1 anzuwenden ist“, im § 19 Abs. 3 „und zwar für Kleingärten und sonstige Gärten nach den Schätzungsrichtlinien des Verbandes der Kleingärtner, Siedler und Kleintierzüchter, im übrigen nach dem Umfang der nachweislichen Beeinträchtigungen“.
9. Die §§. 2 bis 4 treten am 31. Dezember 1990 außer Kraft.

## § 3

Die Dritte Durchführungsbestimmung vom 1. Juni 1988 zur Energieverordnung — Volkswirtschaft — (GBl. I Nr. 10 S. 113) wird wie folgt geändert:

1. Der Begriff „Energiekombinat“ wird durch „Energieversorgungsunternehmen“ ersetzt.
2. In den § 45 wird als Absatz neu eingefügt:  
„(1) Die §§ 30 bis 43 gelten insoweit nicht, als die Partner der Verträge über die entsprechenden Leistungen etwas anderes vereinbart haben.“
3. Der nunmehrige Absatz 2 des § 45 wird im Satz 1 um die Wörter „soweit nicht etwas anderes vereinbart wird“ ergänzt.
4. Der § 13 Abs. 3 erhält den Wortlaut:  
„(3) Im übrigen sind die §§ 1 und 5 bis 12 der Zweiten Durchführungsbestimmung zur Energieverordnung — Bevölkerung — in der Fassung der Fünften Durchführungsbestimmung vom 27. August 1990 zur Energieverordnung — Anpassungsvorschriften — (GBl. I Nr. 58 S. 1423) entsprechend anzuwenden.“
5. Der § 15 Abs. 4 erster Anstrich erhält am Anfang den Wortlaut:  
„das Energieversorgungsunternehmen, wenn es“.
6. Der § 25 Abs. 1 erhält am Anfang den Wortlaut:  
„Die §§ 16 bis 20 der Zweiten Durchführungsbestimmung“.
7. Vor § 1 wird die Zuordnung „Zu § 33 Abs. 1 der Verordnung“ gestrichen.
8. Die folgenden Paragraphen werden aufgehoben:  
2 bis 8, 10 bis 12, 18 bis 24, 26, 29, 31, 35 bis 39, 41, 42, 44, 46, 47 und 51.
9. Die folgenden Textstellen werden aufgehoben:  
§ 13 Abs. 2,  
§ 14 Abs. 4,  
§ 15 Abs. 1 Satz 2, Abs. 5 und 6,  
§ 16 Abs. 2 dritter und vierter Anstrich, Abs. 3,  
§ 25 Abs. 2 bis 4,  
§ 33 Abs. 3 und 4,  
§ 34 Abs. 2,  
§ 40 Abs. 2 und 3,  
§ 45 (Abs. 2) Satz 2.

10. Gestrichen werden die nachfolgenden Wörter:  
Im § 1 Abs. 3 „soweit das im Rahmen der staatlichen Planaufgabe eingeordnet werden kann“, im § 15 Abs. 4 zweiter Anstrich „im Auftrag des Energiekombinats“, im § 17 Abs. 2 Satz 1 „im Rahmen des Planes“, im § 27 Abs. 1 Satz 1 „oder der Betreiber des Verbundnetzes“, im § 28 Abs. 1 „mit der Vorbereitung des Fünfjahrplanes“ und „aber“, im § 49 Abs. 1 und § 50 Abs. 2 „gesellschaftliche Organisationen“, im § 49 Abs. 2 Satz 2 „sozialistischen“, in der Erläuterung 1 zur Anlage „je Bezirk“.
11. Der § 15 Abs. 1 Satz 2 sowie die §§ 27 und 28 treten am 31. März 1991 außer Kraft.

## § 4

In der Vierten Durchführungsbestimmung vom 1. Juni 1988 zur Energieverordnung — Rationeller Energieeinsatz/Energiekontrolle — (GBl. I Nr. 10 S. 123) werden die §§ 2 bis 19 gestrichen.

## § 5

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 27. August 1990

**Der Minister  
für Umwelt, Naturschutz, Energie  
und Reaktorsicherheit**

I. V.: Dr. P a u t z  
Staatssekretär

### Anordnung über die Ermittlung der Mietpreise und Nutzungsentgelte für Gewerberäume und -Objekte vom 23. August 1990

Auf der Grundlage des Gesetzes vom 22. Juni 1990 über die Preisbildung und die Preisüberwachung beim Übergang zur sozialen Marktwirtschaft — Preisgesetz — (GBl. I Nr. 37 S. 471) wird im Einvernehmen mit dem Minister für Wirtschaft folgendes angeordnet:

## § 1

## Grundsätze

Die Ermittlung von Mietpreisen und Nutzungsentgelten für Gewerberäume und -Objekte, die an Handwerker und Gewerbetreibende vermietet werden, hat unter Beachtung der Grundsätze dieser Anordnung zu erfolgen.

## § 2

## Geltungsbereich

Diese Anordnung ist anzuwenden bei allen Verträgen über die gewerbliche Vermietung von

- a) Ladengeschäften,
- b) gastronomisch genutzten Räumen,
- c) Büroräumen und Praxisräumen,
- d) Fabrikationsräumen,
- e) Lagerräumen,
- f) Lagerflächen,
- g) Garagen und Garagenstellplätzen für gewerbliche Nutzer.

## § 3

## Ermittlung der Mietpreise

(1) Die Mietpreise für die vermieteten Räume und Objekte sind zwischen Vermieter und Mieter im Rahmen der in der